

Gemeinde Jade
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung von Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes für die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung „Wapelergroden III“ in Wapelergroden, Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch.

Dem Landkreis Wesermarsch liegt ein Antrag **des II. Oldenburgischen Deichbands auf Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung** zur Erhöhung und Verstärkung des Wapelergroden-Deiches gemäß § 9 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Gemeinde Jade, Wapelergroden, vor.

Das geplante Abbauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 ff. UVPG) und umfasst in der Gemarkung Jade die Flurstücke der Flur 1: 207, 208, 209, 210, 211, 212/3, 213/3, 535/206, 534/206.

Die vorliegenden **Planunterlagen** enthalten u. a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

Erläuterungsbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie UVP-Bericht, spezielle Artenschutzprüfung.

Die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegen **in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 29.07.2020**

1. im Rathaus der Gemeinde Jade, Jader Straße 47, Zimmer Nr. 5, 26349 Jade, während der Dienststunden und
2. im Kreishaus des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake,
3. Stock, Zimmer Nr. 305

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zudem stehen im o.g. Zeitraum die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes im niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann bis spätestens ein Monat nach Beendigung der Auslegungsfrist, also bis zum **29.08.2020** bei der Gemeinde Jade, Jader Straße 47, 26349 Jade oder beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den

Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb einer Frist von bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer durch das geplante Vorhaben betroffen sind, werden die Mieterinnen / Mieter, Pächterinnen / Pächter oder Verwalterinnen / Verwalter gebeten, die Eigentümerinnen / Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

Mit Ablauf der o.a. Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch bekannt gegeben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 ff. UVPG).

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen sowie die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Kaars
Der Bürgermeister